Entwurf 15.06.2023

# Leistungsvereinbarung

# nach § 125 SGB IX i.V.m. § 7 LRV

zwischen dem Träger des Leistungsangebots

***[Name]***

***[Straße Nr.]***

***[PLZ Ort]***

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

***[Name]***

***[Straße Nr.]***

***[PLZ Ort]***

(Leistungsträger)

über

**Leistungen zur sozialen Teilhabe**

(Offene Hilfen – Einzelassistenzen zur sozialen Teilhabe)

**in/im**

**Landkreis/Stadtkreis oder sonstiges Einzugsgebiet**

(Leistungsangebot)

### § 1 Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

1. Diese Vereinbarung regelt die Inhalte der Leistungen nach § 7 Landesrahmenvertrag für Baden-Württemberg nach § 131 SGB IX (LRV) für das o. g. Leistungsangebot.
2. Rechtsgrundlage ist der LRV einschließlich seiner Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.
3. Weitere Grundlage dieser Vereinbarung ist die Konzeption des Leistungserbringers vom *[XX.XX.20XX]* gem. § 6 Abs. 1 LRV. Soweit einzelne Inhalte der Konzeption die Leistungsmerkmale nach § 7 LRV berühren, entfalten diese Inhalte der Konzeption keine Bindungswirkung.

### § 2 Gegenstand, Kapazität und Strukturdaten des Leistungsangebots

1. Das Leistungsangebot umfasst:

Leistungen zur sozialen Teilhabe (Offene Hilfen – Einzelassistenzen zur sozialen Teilhabe), insbesondere die Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, an Freizeitgestaltungen einschließlich sportlicher Aktivitäten, um für Leistungsberechtigte nach SGB IX um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

1. Die Leistungen werden erbracht im Gebiet

des Land-/Stadtkreises

der folgenden Städte/Gemeinden:

1. Die Leistungen des Leistungsangebot werden in der Regel an folgenden Tagen zu folgenden Zeiten erbracht:

* Täglich
* Stundenweise in der Zeit zwischen 6-22 Uhr
* In der Nacht in der Zeit zwischen 22-6 Uhr
* Ausgeschlossen wird die Erbringung von Assistenzleistung auf Grundlage dieser Leistungsvereinbarung in folgenden Zeiten: ……………………………………………

Es kann in Einzelfällen zu nachfragebedingten Engpässen kommen, so dass nicht alle Anfragen und Bedarfslagen gemäß dem Bedarf und den Wünschen des Leistungsberechtigten geleistet werden können. Der Leistungserbringer hat in diesen besonderen Situationen ein Priorisierungsrecht, welches möglichst im Einvernehmen mit dem/der Leistungsberechtigte/n wahrgenommen wird.

### § 3 Personenkreis/Zielgruppe des Leistungsangebots

1. Das Leistungsangebot richtet sich nach § 4 Abs. 1 LRV an volljährige Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert sind
2. Dabei weist der Personenkreis folgende Merkmale auf:

* Leistungsberechtigte Menschen mit einer
  + körperlichen Behinderung
  + geistigen Behinderung
  + seelischen Behinderung

mit einem Unterstützungsbedarf in der sozialen Teilhabe insbesondere

* bei der Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, und/oder
* bei der Freizeitgestaltung und/oder
* sportlicher Aktivitäten

Das Leistungsangebot richtet sich an Menschen, die

* in einem individuellen Wohnraum leben
* in einer besonderen Wohnform leben
* bei Angehörigen zuhause leben

Bei Vorliegen der folgenden Merkmale ist das Angebot nicht geeignet/wirksam und eine Inanspruchnahme ausgeschlossen, wenn Leistungsberechtigte beispielsweise regelmäßig

* Selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhalten,
* Hinlauftendenz,
* akute psychische Krisen,
* Sucht- oder Drogenabhängigkeit,
* einen Pflegebedarf z.B. bei Erfordernis von Behandlungspflege, Beatmung, palliativer Versorgung, bei ansteckenden Krankheiten, …

haben.

1. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der Eingliederungshilfe unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplans zu erbringen[[1]](#footnote-1).

### § 4 Ziele des Leistungsangebots

1. Die Ziele des Leistungsangebots sind die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemäß § 45 LRV, insbesondere in den Bereichen gemeinschaftliches und kulturelles Leben, Freizeitgestaltung und sportliche Aktivitäten.

Weitere Ziele des Leistungsangebots sind die vorübergehende Übernahme von ansonsten im häuslichen Umfeld bestehenden Assistenzen sowie die Befähigung einer leistungsberechtigten Person zu einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung.

1. Das Leistungsangebot verfolgt damit die Erreichung der jeweils individuellen Teilhabeziele des in § 3 Abs. 1 und 2[[2]](#footnote-2) beschriebenen Personenkreises.

### § 5 Leistungsbereiche

Das Leistungsangebot umfasst folgende Leistungsbereiche:

* Assistenzleistungen (§ 47 LRV)

### § 6 Leistungssystematik

Die Leistungen aus § 5 werden vereinbart als Fachleistungen, die

* an einen Leistungsberechtigten individuell oder gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht werden (Individualleistung, § 7),
* gemeinsam an mehrere Leistungsberechtigte erbracht oder von diesen in Anspruch genommen werden (gepoolte Individualleistung, § 7),

### § 7 Art und Inhalt der Individualleistungen

#### Assistenzleistungen als Individualleistungen, auch gepoolt

Art und Inhalt der Leistungen werden nach §§ 47, 48 LRV wie folgt vereinbart:

1. Die folgenden Leistungen werden in der Regel als unterstützende Leistung i. S. des § 48 Abs. 1 b) LRV erbracht.
2. Der Inhalt der Assistenzleistungen umfasst insbesondere die folgenden Leistungen gemäß der Anlage zu § 47 Abs.6 Ziffer 5 LRV und ist in [Anlage 1: Individualleistungen als Assistenzleistungen](#_Anlage_1:_Individualleistungen) dieser Vereinbarung beschrieben.
3. Die individuellen Assistenzleistungen umfassen jeweils die für eine angemessene und qualitative Leistungserbringung erforderlichen Querschnittsleistungen Mobilität (außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV) und Kommunikation.
4. Für die gemeinsame Inanspruchnahme gilt die Anlage zu § 6 Abs. 4 LRV [Gemeinsames Verständnis zur gemeinsamen Inanspruchnahme].

Alle Leistungen bei höchstpersönlichen Angelegenheiten, insbesondere wenn sie,

* + - den Intimbereich des/der Leistungsberechtigten,
    - die Gestaltung von Familienbeziehungen oder intimen Beziehungen oder
    - die persönlichen Angelegenheiten des/der Leistungsberechtigten wie finanzielle oder behördliche Angelegenheiten

betreffen, sind nicht poolbar.

Auch nicht poolbare Leistungen können gepoolt werden, wenn sowohl die betroffenen Leistungsberechtigten als auch Leistungsträger und Leistungserbringer einverstanden sind.

#### Pflegeleistungen (§ 82 Abs.6 LRV)

1. Gem. § 82 Abs. 6 LRV besteht **keine Zuständigkeit der Eingliederungshilfe** für Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach SGB XI.

Bei Bedarf können Leistungsberechtigte z.B. Pflegesachleistungen der häuslichen Pflege nach   
§ 36 SGB XI bei ambulanten Pflegediensten mit Versorgungsvertrag nach SGB XI in Anspruch nehmen.

**III. Erbringung der Individualleistungen**

Die Individualleistungen unter I. werden in Form von

* Stundenweisen Individualleistungen
* Fachleistungsstundenkontingenten (insbesondere für schwankende Bedarfe)

bewilligt und erbracht, im Einzelfall entsprechend der im Bedarfsermittlungsverfahren ermittelten ausreichenden, geeigneten und erforderlichen personellen Hilfen nach dem Ergebnisbogen D BEI\_BW. Soweit eine gepoolte Inanspruchnahme möglich ist, wird die Anzahl der poolbaren Stunden in der Bewilligung vermerkt.

### § 8 Umfang der Leistungen

Der Umfang der Leistungen im Einzelfall wird durch den individuellen Gesamtplan festgelegt und durch den Leistungsbescheid begrenzt.

### § 9 Personelle Ausstattung

1. Für die Ermittlung der personellen Ausstattung wird eine Nettojahresarbeitszeit (§10 Abs. 6 LRV) von *15xx*  h pro Vollzeitkraft vereinbart.
2. Zur Qualifikation des Personals, das Fachleistungen erbringt, zählen insbesondere folgende Berufsgruppen:
3. Direkte Assistenz:

Die Anforderungen an den Fachkraftanteil in der jeweiligen Einzelassistenz ist abhängig von:

* Individuellem Bedarf des Leistungsberechtigten
* Ggfs Anzahl der Teilnehmenden

Eingesetzt werden insbesondere:

1. Fachkräfte:

* Sozialpädagog\*innen oder vergleichbar
* Heilerziehungspfleger\*innen oder vergleichbar
* ….

oder vergleichbare Qualifikationen

1. Nicht-Fachkräfte
2. Aus der Bürgerschaft tätigte Personen:

* Gemäß der individuellen Eignung und des individuellen Engagementswillen

1. Personenbezogene indirekte Leistungen
   1. fallbezogene Dokumentation
   2. Austausch mit den koordinierenden Mitarbeitenden des Leistungserbringers
2. Fachspezifische indirekte Leistungen
   1. Teambesprechungen und Teamsupervision
   2. Arbeits-/Gesundheitsschutz, Erste-Hilfe, Hygienevorgaben
   3. Akquise, Begleitung, Qualifizierung und Anleitung der aus der Bürgerschaft tätigen Personen
3. Regieleistungen
   1. Vor- und Nachbereitung der Assistenzleistungen
   2. Organisation und Koordination der Einsätze sowie Leistungsabrechnung
   3. Hintergrunddienst während der Einzelassistenzen:

Bei Einzelassistenzen, die von Freiwilligendienstler\*innen oder von nicht angestellten Kräften durchgeführt werden, wird über die im Offene Hilfen-Dienst zuständen hauptamtlichen Kräfte ein Hintergrunddienst gewährleistet. Diese ist für die Zeit de Einzelassistenzen telefonisch für Rückfragen in der Zeit von …… bis ……. Uhr erreichbar. Diese Zeit wird gemäß ArbZG mit 12,5% angesetzt.

1. Die Fachleistungen werden auch durch
   1. aus der Bürgerschaft tätige und/oder
   2. Honorarkräfte

erbracht, die nicht beim Leistungserbringer fest angestellt sind. Absatz 1 findet insoweit keine Anwendung. Es gelten für diese beiden Gruppen besondere Vorgaben hinsichtlich ihrer Einsätze beim Leistungserbringer.

1. Der Leistungserbringer achtet auf die erforderliche persönliche und kommunikative Eignung und Kompetenz und gewährleistet die Anleitung und fachliche Qualifizierung der eingesetzten Personen.

### § 10 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die räumliche und sächliche Ausstattung muss zur Organisation des Dienstes und bedarfsgerechten Durchführung der Einzelassistenzen geeignet sein. Bei der Gestaltung der räumlichen und sächlichen Rahmenbedingungen sind die besonderen Bedürfnisse der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

*Optional Alternative:*

*[Zur Erbringung der Assistenzleistungen des in dieser LV beschriebenen Angebots des Leistungserbringers ist erforderlich:*

|  |  |
| --- | --- |
| ***Gebäude*** | * *Büroräumlichkeiten* * *Umlagen* * *Brandschutzbegehung* * *Sonstige Vorgaben?* |
| ***Fuhrpark*** | * *1 Dienstauto* * *Instandhaltung des o.g. Fuhrparks* * *Exkl. Sonderanfertigungen, Rollstuhlbusse* |
| ***Material*** | * *Material, das in den Assistenzen genutzt wird und dem Dienst gehört* |

]

### § 11 Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen

1. Die Qualität der Leistungen orientiert sich an den fachlichen Zielen. Sie ergibt sich aus der Eignung der Leistungserbringung zur Erreichung der vereinbarten Ziele sowie die hierzu erforderlichen Ressourcen- und Prozessorganisation.
2. Der Leistungserbringer dokumentiert im Rahmen seines Leistungsangebots die für die jeweilige leistungsberechtigte Person erbrachte Leistung hinsichtlich des Datums, des Umfangs und des Inhalts. *[Optional: Darüber hinaus gelten folgende weitere Dokumentationspflichten:[…]]*
3. Als Maßstäbe für die Strukturqualität werden vereinbart:

* *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 5 LRV]*

Die personelle Ausstattung zählt zur vereinbarten Strukturqualität. Der Leistungserbringer verfügt über eine Gewaltschutzkonzeption.

1. Als Maßstäbe für die Prozessqualität werden vereinbart:

* *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 6 LRV]*

1. Als Maßstäbe für die Zielerreichung werden vereinbart:

* *[individuell zu vereinbaren]*

1. Zur Sicherung der Qualität verwendet der Leistungserbringer folgendes System der Qualitätssicherung: *[frei wählbar]*

Als konkrete Verfahren und Maßnahmen werden vereinbart:

* *[individuell zu vereinbaren, siehe Beispielskatalog § 37 Abs. 8 LRV]*

1. Die vereinbarten Maßstäbe nach den Abs. 3 bis 5 stellen zugleich die Maßstäbe für die Wirksamkeit der Leistungen i. S. d. § 37 Abs. 4 LRV dar.
2. Soweit der/die Leistungsberechtigte dem zustimmt, erstellt der Leistungserbringer personenbezogene Teilhabeberichte i. S. d. § 37 Abs. 9 LRV. Die Teilhabeberichte werden dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe jährlich übermittelt.

### § 12 Vereinbarungszeitraum

1. Diese Leistungsvereinbarung gilt ab dem [*XX.XX.20XX*] und hat eine Laufzeit bis zum [*XX.XX.20XX*].
2. *[optional: Für die Leistungsvereinbarung gilt § 127 Abs. 4 SGB IX entsprechend (§ 35 Abs. 2 S. 2 LRV).] [optional: Für die Leistungsvereinbarung wird folgende Kündigungsfrist[[3]](#footnote-3) vereinbart (§ 35 Abs. 3 S. 2 LRV): […]].*

### § 13 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungsregelungen hiervon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner wirken in diesem Fall darauf hin, die rechtsunwirksame Regelung unverzüglich durch eine vergleichbare, rechtswirksame Regelung zu ersetzen.

Beide Vereinbarungspartner bestätigen mit ihrer Unterschrift den Abschluss dieser Vereinbarung und den Erhalt einer Ausfertigung des Vertrages.

Datum

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Träger der Eingliederungshilfe,

*[Stadt-/Landkreis*]

**Leistungsträger** **Leistungserbringer**

# Anlage 1: Leistungsbeschreibung zu § 47 Abs. 6 LRV zur Leistungsvereinbarung, Individualleistungen als Assistenzleistungen

|  |  |
| --- | --- |
| **Lebensbereiche** | **Beschreibung der Inhalte** |
| **Allgemeine Erledigung des Alltags und häusliche Versorgung** | |
| **1 Lernen und Wissensanwendung** | Assistenz bei der Erfassung von Informationen, z.B. dem Lesen (z.B. Briefen, Zeitungen, Handy, Internet, Wochenplan), Schreiben und Rechnen |
| **1 Lernen und Wissensanwendung** | Begleitung z.B. bei Bildungsmaßnahmen, bei Therapiemaßnahmen und Arzt- und Krankenhausbesuchen |
| **2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen** | Assistenz bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Betreuern |
| **2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen** | Assistenz beim Umgang des einzelnen Leistungsberechtigten in Stresssituationen, und bei anderen psychischen Anforderungen |
| **2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen** | Grundständige Unterstützung im Gruppenkontext und Auffrischen von Routinen im Alltag |
| **2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen** | Grundständige Unterstützung und Auffrischen von Routinen im sozialen Kontext |
| **2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen** | Präsenz in Akut-Krankheitszeiten in den Betreuungslücken werktags |
| **2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen** | akute Krisenintervention, Krisenbegleitung |
| **2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen** | Anti-Aggressionstraining |
| **3 Kommunikation** | Assistenz bei der Nutzung von Kommunikationsgeräten/Techniken,  z. B. Auswahl, Anwendung, Anpassung und Übung |
| **3 Kommunikation** | Assistenz bei der Kommunikation z.B. durch Basale Kommunikation, Piktogramme, leichte Sprache, Unterstützte Kommunikation, Kommunikationstraining und Übersetzen bei nichtsprechenden Menschen, sowie weitere Techniken zur Kommunikationsunterstützung |
| **3 Kommunikation** | Unterstützung i.S. von Beobachten, Beurteilen und Empfehlen bei der interpersonellen Kommunikation, z.B. mit Angehörigen, Freundinnen und Freunden, Nachbarn, Lehrern, Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten, Mitarbeitenden anderer Dienste, etc. ggf. auch mit Hilfsmitteln, sofern der Inhalt das (Zusammen-)Leben in der Wohnform betrifft |
| **4 Mobilität** | Assistenz beim Kennenlernen des Wohnumfelds und anderer Sozialräume |
| **4 Mobilität** | Assistenz bei der Benutzung von Verkehrsmitteln |
| **4 Mobilität** | Assistenz beim Aus-dem-Haus gehen, Zurückkommen in unmittelbarer Umgebung der besonderen Wohnform, z.B. vom Fahrdienst in das Haus, (Gestaltung von Verabschiedung und Begrüßungssituationen) |
| **4 Mobilität** | Begleitung und Unterstützung bei eingeschränkter Mobilität (Rollstuhl) innerhalb der besonderen Wohnform |
| **4 Mobilität** | Begleitung und Unterstützung bei eingeschränkter Mobilität (Rollstuhl) außerhalb der besonderen Wohnform |
| **4 Mobilität** | Assistenz beim Aufstehen, Zubettgehen nach individuellem Bedarf, Körperposition ändern und aufrecht erhalten |
| **5 Selbstversorgung** | Befähigung zur Gesundheitssorge, z. B. Ausbildung und Erhalt von Bewusstsein und Sensibilität für die eigene Gesundheit, wie gesunde Ernährung, Umgang mit Alkohol und Nikotin, Suchtmittel, Ausreichende Bewegung |
| **5 Selbstversorgung** | Assistenz bei der Sicherstellung und Durchführung der Körperpflege und Hygiene mit dem Ziel, Teilhabe zu ermöglichen, , z.B. Waschen, Duschen, Baden, einschließlich Waschen der Haare, An- und Auskleiden, Benutzung der Toilette oder eines Toilettenstuhls |
| **5 Selbstversorgung** | Grundständige Unterstützung (Auffordern, Kontrollieren, Beaufsichtigen) zur Selbstversorgung im Gruppenalltag, z.B. Essen, Trinken |
| **6 Häusliches Leben** | Assistenz beim Einkauf auch von Bekleidung, Wäscheversorgung, |
| **6 Häusliches Leben** | Gestaltung der gemeinsamen Mahlzeiten, grundständige Unterstützung bei der Vorbereitung und Bereitstellung der Mahlzeiten |
| **6 Häusliches Leben** | Assistenz bei der Speiseneinnahme im Einzelfall |
| **6 Häusliches Leben** | Assistenz bei der Haushaltsführung- und organisation, Reinigungsarbeiten, Ordnung halten |
| **6 Häusliches Leben** | Assistenz bei der Zubereitung Mahlzeiten, Einkauf und Besorgungen, |
| **8 Bedeutende Lebensbereiche** | Unterstützung im Umgang mit Geld im üblichen Umfang |
| **8 Bedeutende Lebensbereiche** | Assistenz bei finanziellen Angelegenheiten, z.B. Erledigung von Bankgeschäften, Auslagenverwaltung, Barmittelverwaltung |
| **8 Bedeutende Lebensbereiche** | Assistenz an der Schnittstelle zum Bereich Bildung/Arbeit/Tagesstruktur, z. B. bei Regelkommunikation und Krisen |
| **Gestaltung sozialer Beziehungen** | |
| **1 Lernen und Wissensanwendung** | Assistenz bei der Klärung von Konflikten z.B. Entwicklung von Lösungsstrategien |
| **1 Lernen und Wissensanwendung** | Unterstützung bei Entscheidungen im Alltag der Gruppe, Auffordern, Kontrollieren |
| **1 Lernen und Wissensanwendung** | Unterstützung bei Entscheidungen im sozialen Kontext, Auffordern, Kontrollieren |
| **7 Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen** | Assistenz bei der Reflexion und Regulierung des Verhalten in Beziehungen (Kontextuell und sozial angemessener Weise interagieren wie Respekt, Wärme, Toleranz, Kritik, körperlicher Kontakt, Soziale Regeln, sozialer Abstand) |
| **7 Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen** | Assistenz bei der Auseinandersetzung mit der eigene Sexualität |
| **7 Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen** | Gestaltung sozialer Beziehungen, sofern dies unmittelbar mit dem Tagesablauf in der (Wohn-) Gruppe zusammenhängt, zum Beispiel Zusammenleben mit Mitbewohnern, grundständige Kontaktpflege |
| **7 Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen** | Assistenz bei der Förderung, Aufbau, Aufrechterhalten und Beenden sozialer Beziehungen |
| • in formelle Beziehungen (Autoritär, Untergeben, Gleichrang) |
| • in informelle Beziehungen (Freunden, Nachbarn, Bekannten, Mitbewohnern) |
| • in Familienbeziehungen (Eltern-Kind, Kind-Eltern, Geschwister, erweiterter Familienkreis) |
| • in intimen Beziehungen (Liebesbeziehungen, Ehe und Partnerschaft, Sexualbeziehungen) |
| **Persönliche Lebensplanung** | |
| **1 Lernen und Wissensanwendung** | Vorbereitung, Beratung und Begleitung bei der Bedarfsermittlung/Gesamtplankonferenzen, Teilhabeplanung sowie der laufenden Planung und Umsetzung im Alltag |
| **1 Lernen und Wissensanwendung** | Anamnese, Diagnostik, |
| individuelle Maßnahmenplanung |
| **1 Lernen und Wissensanwendung** | Assistenz bei der Analyse und Konzentration auf Kompetenzen, Stärken und Fähigkeiten des Leistungsberechtigten |
| **1 Lernen und Wissensanwendung** | Assistenz für das Verständnis komplexer Sachverhalte, Förderung des Erkennens und Lösens von Problemen, Entwicklung von Vorstellungen (Denkprozeduren) und Förderung beim Treffen komplexer Entscheidungen in den Bereichen Bildung, Ausbildung, Arbeit, Wohnen, Partnerschaft / Familienplanung und sozialer Sicherheit |
| **2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen** | Assistenz bei der persönlichen Lebensplanung, bei der Entwicklung von Zielen und Zukunftsperspektiven sowie in besonderen Lebenssituationen |
| **Leistungen für gemeinschaftliches Leben. Freizeit, Sport und Kultur** | |
| **2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen** | Assistenz bei Gruppengesprächen, -angeboten und -unternehmungen |
| **2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen** | Begleitung von Gruppenangeboten im Gruppenalltag |
| **2 Allgemeine Aufgaben und Anforderungen** | Vermittlung in alltäglichen Interessenkonflikten im Gruppenalltag |
| **9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben** | Assistenz bei der Klärung der persönlichen Lebensgestaltung, des Selbstmanagements und der eigenen Rolle in den verschiedenen Kontexten |
| **9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben** | Assistenz bei der Herausarbeitung von Interessen, Hobbys und Wünschen in Bezug auf gemeinschaftliches Leben, Freizeit, Kultur, Politik und Sport |
| **9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben** | Assistenz und Begleitung zur Teilnahme an Angeboten von Vereinen, Parteien, Kursen, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Veranstaltungen, Freizeiten und Reisen, etc. |
| **9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben** | Organisation, Aufbau und Begleitung von/bei spezifischen Freizeitangeboten, Selbsthilfestrukturen |
| **9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben** | Assistenz bei der Erledigung von behördlichen Aufgaben, Behördengänge, Anträgen, Befreiungen, etc. |
| **9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben** | Assistenz zur Ermöglichung von ehrenamtlichem Engagement |
| **9 Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben** | Assistenz zur Erschließung der Angebote im Sozialraum (Teilhabekreise, Veranstaltungen) Sicherung von Kontakten zu Menschen vor Ort. |
| **Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen** | |
| **5 Selbstversorgung** | Sicherstellung der ärztlich verordneten Leistungen, soweit diese durch die Präsenzkraft übernommen werden können, z.B. die Einhaltung von Bettruhe |
| **5 Selbstversorgung** | Assistenz bei der Medikamentenversorgung im Einzelfall, z.B. Motivation zur Einnahme, Akutmedikamentierung |
| **5 Selbstversorgung** | Assistenz bei der Organisation ärztlicher oder therapeutischer Leistungen insbesondere zur Diagnostik, Beratung, Vorsorge und Heilbehandlung, Krankengymnastik, Ergotherapie, Logopädie einschließlich der Begleitung zum Arzt oder zur Therapie. |
| **5 Selbstversorgung** | Assistenz bei der Umsetzung ärztlicher und therapeutischer Empfehlungen und Verhaltensanweisungen, z.B. der Einhaltung von Bettruhe, Diätenvorschriften oder empfohlener Übungen |
| **5 Selbstversorgung** | Assistenz bei der Organisation der Hilfsmittel- und Medikamentenversorgung einschließlich der Begleitung zu Sanitätshaus, Akustiker, Optiker bzw. Apotheke |
| **5 Selbstversorgung** | Assistenz bei der Umsetzung der Ernährungsvorgaben, z.B. Trinkmenge, Bilanzierung, NaCl-Reduktion, PEG, Zusatznahrung, Nutzung von und Training mit individuellen Hilfsmitteln im Alltag |
| **5 Selbstversorgung** | Assistenz bei der Umsetzung therapeutischer Empfehlungen im Alltag , z. B.: Bewegungsübungen, Steh- und Gehübungen, Aktivitäten des tägl. Lebens zur Anwendung des in der Therapie erlernten oder zur Sicherung der Erreichung therapeutischen Ziele |
| **5 Selbstversorgung** | Beobachtung im Hinblick auf spezifische Krankheits-symptome (z.B. Anfälle) und Überwachung der Zielerreichung im Alltag (Schmerztagebuch), bei Bedarf Vitalfunktionen |
| **5 Selbstversorgung** | Systematisches Screening im Alltag nach spezifischen Risiken: z. B. Dekubitus bei QL |
| **5 Selbstversorgung** | Assistenz beim Umgang mit Erkrankungen und Belastungssituationen, stützende und helfende Gespräche z.B. bei psychischen Erkrankungen. |

Wenn die Leistungen von einer Nicht-Fachkraft erbracht werden, so können diese Leistungen lediglich begleitende und/oder kompensatorische Assistenz beinhalten.

1. Gem. § 6 Abs. 6 LRV. [↑](#footnote-ref-1)
2. Paragraphen ohne weiteren Zusatz beziehen sich auf diese Vereinbarung. [↑](#footnote-ref-2)
3. Die Regelung gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien eine Fortgeltung der Leistungsvereinbarung ohne Bestimmung eines weiteren Enddatums vereinbart haben. [↑](#footnote-ref-3)